

auf die Rückgabe. Das einzige Exemplar der Schrift war damit für ihn, und folglich auch für uns, verloren. Die Bitte um Rückgabe war hier jedenfalls nicht ein Bescheidenheitstopos gewesen.

Mehr Glück hatte er in einem dritten Fall. Das Eberhard von Salzburg gegebene Versprechen, eine *Retractatio* seiner christologischen Lehren vorzunehmen, erfüllte er durch die Schrift „De gloria et honore Filii hominis“. Er erklärt dies in der Vorrede, die diesmal nicht als Brief stilisiert ist und gleich zu Anfang der Arbeit verfaßt wurde (R 116); sie beginnt auf fol. 1^v des z. T. eigenhändigen Originalcodex St. Peter in Salzburg a VI 33²). Nach Vollendung der Schrift im Herbst 1163 stellte Gerhoch auf das zunächst frei gebliebene Blatt 1^r einen Brief an Hartmann von Brixen, der gebeten wurde, die Schrift zu lesen und sogleich dem Überbringer zurückzugeben (R 120). Der Codex muß dann nach Salzburg und Brixen gewandert³) und richtig nach Reichersberg zurückgelangt sein; denn 1165 wurde eine weitere Schrift Gerhohs eingetragen.

Diese drei Beispiele zeigen, daß die Widmung eines Traktates nicht in jedem Falle die Übereignung der Handschrift einschließt. Diese ist wertvoll durch Rohstoff und Arbeitskraft; darüber hinaus ist aber auch die Bitte um Überprüfung des Inhalts ernst gemeint. Wurde eine Schrift nicht zurückgegeben, so konnte sie auch für den Autor verloren sein; so ist es vielleicht nicht nur mit dem Werk für Kardinal Hyacinth, sondern auch mit Schriften für Otto von Freising und für Papst Eugen gegangen, die der Verfasser selbst anscheinend später nicht mehr besaß⁴). Wie von dem Traktat an Bernhard behielt er aber auch von anderen Konzepten zurück: noch um 1168 konnte er die 1142 einigen Kardinälen gewidmete Schrift über die Geistesgaben in den Reichersberger Codex 8 eintragen; der 1159 nach Anagni an Kardinal Heinrich geschickte Traktat über den Glauben wurde zur gleichen Zeit derselben Reichersberger Handschrift einverleibt, und das große Sendschreiben an Papst Hadrian IV. ging um 1165 in den Admonter Codex 434 über⁵).

Wie aber steht es mit dem großen Reichersberger Psalmen-Kommentar, jenem Riesenwerk, von dessen einst 9 Bänden heute noch sieben in

²) Zur Handschrift Fichtenau S. 40, Classen S. 382, 384, 425 f., 441.

³) Vgl. R 121 an Eberhard von Bamberg, PL 193, 529 f.: *opusculum peregi ad personam domini mei Salzburgensis, quod ab ipso lectum domino Brixinensi misi legendum, cogitans etiam vestre discretioni mittere idipsum considerandum et sicubi videbitur limandum*. Vgl. Classen S. 384 f.

⁴) Vgl. die Belege bei Classen S. 410 ff., 418 ff., Opera 6 und 10.

⁵) Vgl. unten S. 61.